Das Informationsblatt für die Kunden der Allfinanz & Treuhand Group

ATG forum

Ausgabe 4, 2010
Das ATG Forum erscheint 4x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.

René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Der Gotthard-Durchbruch der NEAT ist geschafft und damit ein grosses Projekt realisiert. Auch wir in der ATG fiebern einem für uns «grossen Durchbruch» entgegen. In Kürze dürfen wir unsere Kundenbeziehungspflege-Software – CRM genannt – in Betrieb nehmen. Dies bedeutet für die ATG ein Meilenstein in der Gestaltung und Dokumentation der gesamten Mandantenbeziehung. Seit rund einem Jahr sind die interne Projektgruppe und eine externe Software-Entwicklungsfirma damit beschäftigt, die zielgerichtete Entwicklung und Gestaltung des CRM (Abkürzung für «Customer Relationship Management») sicherzustellen.

Die Investition in die neue Software unterstreicht die konsequente Ausrichtung der Aufmerksamkeit auf die Mandantenbeziehungen. Durch die Dokumentation aller relevanten Personen- und Vertragsdaten in einer Datenbank erhält der ATG-Berater eine wertvolle Betreuungshilfe für alle Mandanten.

Der Zusatznutzen ist vielfältig. Wir können unsere Mandanten gezielt nach Segmenten über Neuheiten oder Veränderungen informieren. Die Verwaltung der Vertragsabläufe und die Erneuerungen werden deutlich erleichtert. Der Mandantenbetreuungsprozess wird lückenlos dokumentiert.

Für die Geschäftsleitung
René Müller

Schreiben Sie ein Testament?!

«Das letzte Hemd hat keine Taschen», sagt man. Guthaben und Gegenstände, aber auch Schulden werden vererbt. Statistisch gesehen schreiben in der Schweiz nur ca. 25 % der «Nicht-Millionäre» ein Testament. Ein Hauptgrund, weshalb Nachlasskonflikte häufig vorkommen?

Sonst bestimmt das Gesetz

Der Gesetzgeber stellt eine pauschale Erbrechtslösung bereit. Aber stimmt dieser Vorschlag auch mit den eigenen Vorstellungen überein? Als Beispiel ein kinderloses Ehepaar: Stirbt der Mann, erbt seine Frau nur 75 % des Nachlasses, während die erbschaftssteuerpflichtigen Geschwister oder gar Neffen 25 % bekommen. Mit einem Testament hätte der Ehemann seine Frau als Alleinerbin einsetzen können. Eine Erbteilung, Diskussionen und die latente Gefahr eines blockierten Nachlasses wären der Witwe erspart geblieben.

Begünstigung des Ehegatten

Ist Nachwuchs da, erbt der überlebende Partner gar nur 50 % des Nachlasses. Die Kinder erhalten die anderen 50 %. Verlangen die Kinder dann Ihren Erbanteil, kann dies schmerzliche Einbussen bewirken. Auch könnte der Zeitpunkt für die Auszahlung der Kinder nicht förderlich sein. Mittels der Kombination eines Ehevertrages mit einem Testament können sich Ehegatten gegenseitig für den Todesfall optimal begünstigen. Gegenüber gemeinsamen Kindern kann gar erzielt werden, dass deren Anteil mit einer Nutzniessung belastet bleibt und damit eine Auszahlung unterbleibt. Der Gesetzgeber lässt hier also einen grossen Gestaltungsraum.

Testamentsformen

Die gültige Erstellung eines Testamentes stellt eine Grundvoraussetzung dar. Es gilt zwischen drei Formen zu unterscheiden: eigenhändiges Testament, öffentliches Testament und Nottestament. Während beim eigenhändigen Testament nur die handschriftliche Niederschrift inkl. Datum und Unterschrift verlangt wird (also keine Beglaubigung), wird das öffentliche Testament maschinell erstellt und öffentlich beurkundet. Dies bedeutet, dass das Testament vom Notar vorgelesen wird oder der Testator dieses selber liest. Neben dem Notar sind hier noch zwei Zeugen notwendig, die einzig die Handlungsfähigkeit der verfügenden Person bestätigen

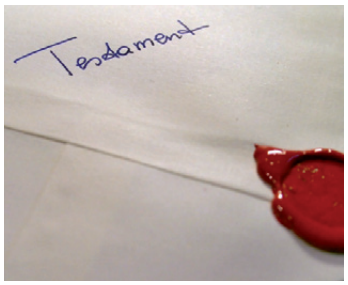

und vom Inhalt der Verfügung keine Kenntnis haben. Wer sich in Lebensgefahr befindet hat letztlich noch die Möglichkeit als Nottestament, durch mündliche Äusserung gegenüber zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen, seinen letzten Willen zu bekunden. Bei jeder Testamentsform handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung, also um keinen bindenden Vertrag. Das Testament kann jederzeit durch Errichtung einer neuen Verfügung ersetzt oder abgeändert werden.

Viele Erben vermeiden

Hinsichtlich des Inhaltes ist die Unterscheidung eines Erben von einem Vermächtnisnehmer wesentlich. Während dem Erben eine Quote am Gesamtnachlass zusteht, erhält der durch ein Legat Begünstigte meist einen Geldbetrag oder eine Sache und redet in der Erbteilung nicht mit. Wer also letztwillig verfügt, sollte mit Erben sparsam umgehen und diese klar von den Vermächtnisnehmern trennen.

Erbvorbezug oder Schenkung

Häufig muss in Nachlässen über lebzeitige Schenkungen und geldwerte Vorteile diskutiert werden. Mit der ausgesprochenen Forderung, dass sich ein anderes Familienmitglied eine Zuwendung anrechnen lassen muss, ist bereits Konfliktpotential geschaffen. Eine klare Feststellung im Testament, wer welchen Wert und zu welchem Preis zur Ausgleichung zu bringen hat, schafft Klarheit.

Familienvertrag

Am meisten Transparenz schafft ein einvernehmlicher Familienvertrag, unterzeichnet vor dem Notar und zwei Zeugen. Die Kinder können hier zugunsten ihrer Eltern auf ihren Pflichtteil verzichten und damit einer gegenseitigen Alleinerbeneinsetzung zustimmen. Ungeklärte Fragen werden gemeinsam diskutiert – ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Marco Grob
Inh. Zürcher Notar-Patent, Küsnacht
mgrob@rsg-partners.ch
www.rsg-partners.ch

Was können Sie Ende Jahr noch unternehmen, um Ihre Steuern zu senken?

Wer frühzeitig mit der Steuerplanung beginnt, erzielt bessere Ergebnisse. Dies gilt insbesondere für Besitzer von Liegenschaften und Personen, die in den nächsten Jahren pensioniert werden. Wenn Sie nicht mehr Steuern bezahlen möchten als nötig, sind hier noch einige praktische Tipps vor Jahresende.

Brechen der Progression
Das Schweizer Steuersystem ist progressiv ausgelegt. Wer mehr verdient, zahlt einen höheren Prozentsatz an Steuern bei Gemeinde, Kanton und Bund. Mit der Höhe des Einkommens steigt also auch der so genannte Grenzsteuersatz. Darunter versteht man den Prozentsatz, mit welchem jeder zusätzlich verdiente Franken besteuert wird. Ein Grenzsteuersatz von 35 % bedeutet, dass von jedem weiteren Franken 35 Rappen an den Fiskus gehen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass es sich lohnt, alle zum Steuerabzug zugelassenen Belege zu sammeln.

Liegenschaftsunterhalt
Falls Sie eine grössere Renovation an Ihrem Eigenheim planen, lohnt es sich, die Arbeiten auf zwei Jahre aufzuteilen (falls machbar und sinnvoll). Somit können die Kosten anteilsmässig in zwei Steuerperioden abgezogen werden, womit Sie den Steuervorteil erhöhen. Vereinbaren Sie deshalb vorgängig mit Ihrem Steuerfachmann einen Beratungstermin und mit den Handwerkern eine sinnvolle Rechnungsfälligkeit der Arbeiten.

Einzahlen in die Säule 3a
6566 Franken für jeden Erwerbstätigen mit Pensionskasse können durch Einzahlung in die Säule 3a direkt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dadurch lässt sich jedes Jahr eine beträchtliche Summe an Steuern sparen.

Selbständig Erwerbende und Erwerbstätige ohne Pensionskasse dürfen bis 20 % (Max. 32 832 Franken) ihres Einkommens abziehen. Bitte beachten: Das Vermögen der Säule 3a ist bis zum Alter von 60 Jahren gebunden (wenige Ausnahmen). Es ist möglich, mehrere Säulen 3a pro Person anzulegen, damit diese später in verschiedenen Jahren bezogen werden können. Je nach kantonalen Regelungen und Höhe der Summe kann dadurch die Progression auf der Auszahlung gebrochen werden. Auch Menschen im Pensionsalter können bis zu fünf Jahre weiter den vollen Betrag von den Steuern abziehen, wenn sie weiterhin erwerbstätig bleiben.

Wohnsitzwechsel
Steuern bezahlt man am Ort, wo man am 31. Dezember angemeldet ist. Wer also in eine steuergünstigere Gemeinde oder einen steuergünstigeren Kanton zieht, sollte sich noch vor dem Jahreswechsel am neuen Wohnort anmelden. Bitte beachten: Ein Wohnsitzwechsel lohnt sich nur für Personen, welche wirklich einen neuen Wohnort suchen und ihren Lebensmittelpunkt dorthin verschieben wollen. Wer lediglich aus steuertaktischen Gründen ein Scheindomizil errichtet, muss damit rechnen, dass dieses als irrelevant betrachtet wird.

Hypotheken indirekt amortisieren
Eine Faustregel besagt, dass Hypotheken auf Wohnliegenschaften bis zur Pensionierung mindestens auf 65 % des Kaufpreises reduziert werden sollten. Mit der altbewährten Amortisation wird die Hypothekarbelastung deshalb jedes Jahr entsprechend reduziert. Der grosse Nachteil: Die Abzüge für Schulden und Schuldzinsen vermindern sich entsprechend, da die Amortisation der Hypothek steuerlich nicht abziehbar ist.

Beim System der indirekten Amortisation bleibt die Höhe der Hypothek bis zur Pensionierung unverändert. Alle «Amortisationszahlungen» erfolgen in diesem Fall zunächst auf ein Konto der Säule 3a oder in eine 3a Police bei einer Versicherung, wobei das Guthaben dem Hypothekargeber als Sicherheit dient. Der grosse Vorteil daraus: Die steuerlich abzugsfähigen Schulden und die Schuldzinsen bleiben unverändert. Zusätzlich können die Einzahlungen in die Säule 3a vollumfänglich steuerlich abgezogen werden.

Einkauf in die zweite Säule
Wie in den aktuellen Artikeln Pensionskasseneinkauf (ATG Forum 3/2010) und Pensionskasse Bundesgerichtsurteil beschrieben, können sich Einkäufe in die zweite Säule steuerlich lohnen. Diese müssen aber noch rechtzeitig vor Jahresende gemacht werden (Achtung, das Kapital muss vor 31.12.2010 bei der Kasse gutgeschrieben sein, beachten Sie deshalb die Fristen in den Reglementen).

Regelmässige Information durch Ihren Steuerberater
Im Schweizerischen Steuerrecht sind zahlreiche Reformvorhaben in Arbeit. Gleichzeitig präzisiert das Bundesgericht ständig die geltende Rechtsordnung neu. Um auch in Zukunft alle Entwicklungen rechtzeitig in die persönliche Steuerplanung einzubeziehen, informieren Sie sich am besten regelmässig bei Ihrem Steuerberater.

Unterlagen im kommenden Jahr
Bald schon wechseln wir ins neue Jahr 2011. In den ersten zwei Monaten versenden Ihnen die Banken, Versicherungen etc. die Auszüge und Belege für Ihre Steuererklärung 2010.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, von Anfang an eine Mappe oder einen Ordner anzulegen, damit Sie es danach einfacher haben, Ihre Steuererklärung selber auszufüllen oder Ihrem Treuhänder zu übergeben.

Nehmen Sie mit Ihrem persönlichen Finanzberater der ATG Kontakt auf, falls Sie die Steuererklärung gerne in Zukunft durch die Treuhandabteilung der ATG erledigt haben möchten.

Für ergänzende Informationen und eine professionelle Steuerberatung steht Ihnen das Team der ATG Treuhand & Consulting GmbH gerne zur Verfügung.

Marco Mustone
Führungsfachmann mit eidg. Fachausweis
ATG Treuhand & Consulting GmbH

Pensionskasse: Bundesgerichtsurteil zur geltenden Sperrfrist beim Einkauf

Mit einem soeben veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid vom März 2010 zum Thema Einkauf in die Pensionskasse haben sich die steuerlichen Folgen für Versicherte, die in die Pensionskasse einzahlen und innerhalb der nächsten drei Jahre einen Kapitalbezug tätigen, grundlegend verändert.

Damit steuermindernde Einkäufe in die Pensionskasse nicht einzig zwecks Steueroptimierung unmittelbar vor der Pensionierung erfolgen, hat das Parlament mit der Gesetzesrevision vom 1. Januar 2006 in Artikel 79b Abs. 3 BVG eine Bremse eingebaut: Dieser Artikel sieht vor, dass nach einem Einkauf in die Pensionskasse die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Dazu gehören: Vorbezug für Wohneigentum, Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit und Kapitalbezug bei Pensionierung.

In einem überraschenden Entscheid präzisiert das Bundesgericht diese Regelung.

Innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen des Rentenalters kaufte sich ein im Thurgau wohnhafter Mann in die Pensionskasse ein: Im Jahr 2004 mit 20 000 Franken, sowie im Jahr 2005 und 2006 mit je 30 000 Franken. Somit kam er vorerst in den Genuss von erheblichen Steuervorteilen. Aufgrund der Gesetzesauslegung des Bundesamts für Sozialversicherung zahlt die Pensionskasse im Juli 2007 die Einkaufsbeträge plus Zinsen in Form einer Altersrente und das übrige Altersguthaben von rund 43 3000 Franken in Kapitalform aus (Splitting Rente und Kapital).

Das Bundesgericht entschied nun in seinem aktuellsten Urteil, dass sämtliche Kapitaleinkäufe innerhalb der Dreijahresfrist steuerlich unzulässig seien «wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt». Somit muss ab sofort die Empfehlung lauten, dass jeder, der einen Teil seiner Pensionskasse in Kapitalform beziehen will, keine Einkäufe mehr in den letzten drei Jahren vor der Pension leisten darf. Im Falle obenstehenden Beispiels bedeutete dies nun, dass sämtliche BVG-Einkäufe steuerlich nicht geltend gemacht werden konnten, obwohl diese anschliessend in Rentenform bezogen wurden.

Korrigenda: In der letzten Ausgabe hat sich ein Schreibfehler in die zweite Grafik bezüglich PK-Einkäufen eingeschlichen. Bei der gestaffelten Einzahlung sollte im Beispiel drei natürlich beim Einkaufsbetrag nicht 190 000 Franken stehen, sondern 10 000 Franken. Bitte entschuldigen Sie den Fehler.

Marcel Wendel
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Einzelkonto mit Vollmacht versus Gemeinschafts-Konto

Kürzlich wurde ich bei einem Beratungsgespräch auf die Unterschiede von einem Einzelkonto mit Vollmacht und einem Gemeinschaftskonto, auch «und/oder Konto» oder «Compte-Joint Konto» genannt, angesprochen.

Ein Einzelkonto lautet auf den Namen des Inhabers. Somit gehören die Vermögenswerte rechtlich nur dem Kontoinhaber. Eine Vollmacht kann jeder mündigen und urteilsfähigen Person erteilt und auch jederzeit wieder entzogen werden. Dies kann sehr sinnvoll sein für den Fall eines Auslandaufenthalts, einer Krankheit oder eingeschränkt auch bei einem Todesfall. Diese Person hat das Recht, Geschäfte im Namen des Kontoinhabers zu tätigen. Sie kann z.B. Zahlungen erledigen, Bargeld abheben, etc. Die Tätigkeiten müssen im Sinne des Kontoinhabers sein, da der Bevollmächtigte den Kontoinhaber vertritt.

Ein Gemeinschafts-Konto wird von zwei Personen eröffnet und gehört beiden zusammen. Beide Personen haben die gleichen Rechte und

Pflichten. Beide können in ihrem eigenen Namen Zahlungen tätigen, Konten auflösen, etc. Da rechtlich beide Personen gleichberechtigt sind, gehört das Vermögen auch beiden Parteien zusammen.

Gravierender werden die Unterschiede im Todesfall:
Beim Tod des Einzelkontoinhabers wird das Konto durch die Bank gesperrt. Über das Geld darf erst wieder verfügt werden, wenn die erbrechtlichen Angelegenheiten geklärt sind und ein Erbschein vorgelegt werden kann. Dies kann in der Praxis durchaus mehrere Monate dauern und eventuell den hinterbliebenen Ehe-/ Lebenspartner in finanzielle Engpässe bringen. Die einfachsten Zahlungen wie Miete, Krankenkasse oder auch die Lebenshaltungskosten können unter Umständen nicht mehr bezahlt werden, was grosse und unangenehme Konsequenzen nach sich zieht. Trotz einer Vollmacht hat der Bevollmächtigte dann nur noch einen eingeschränkten Zugriff auf die Vermögenswerte, z.B. für die direkten Todesfallkosten. Der Rest bleibt eingefroren, bis die erbrechtlichen Angelegenheiten geklärt sind.

Anders sieht es beim Gemeinschafts-Konto aus. Dieses wird nicht gesperrt, und Verfügbarkeit bleibt weiter uneingeschränkt erhalten. Aber Achtung: Mit einem Gemeinschaftskonto umgeht man im keinem Fall die Erbfrage. Bei einer Erbteilung wird der Anteil des Verstorbenen am Gemeinschaftskonto für die Nachlassberechnung herangezogen und geht nicht direkt an die zweite Person über.

Im Einzelfall sind die Fragen immer individuell zu klären. Kontaktieren Sie Ihren Finanzplaner. Er kennt sich bestens aus und hilft Ihnen gerne weiter.

Patrick Bühner
Dipl. Finanzberater IAF
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Atem ist Leben

Der Mensch kann drei bis fünf Tage ohne Trinken überleben, und zwei bis drei Monate ohne Nahrung. Aber ohne Sauerstoff ist er bereits nach fünf bis acht Minuten tot. Die Atmung beeinflusst wie keine andere Körperfunktion unser Leben und unsere Gesundheit.

Auch im Sprachgebrauch wird das Wort Atem oft gebraucht: Etwas ist atemberaubend schön, uns stockt der Atem, es bleibt die Luft weg. Wir sind ausser Atem, oder wir ersticken in der Arbeit.

Der Atem in Zahlen

Im normalen Alltag atmen wir zwölf- bis achtzehnmal pro Minute ein und aus. Bei Leistungssport sogar dreissigmal und mehr. Pro Atemzug werden bei einem Erwachsenen rund 0,5 Liter Luft ein- und ausgeatmet.

Ein Mensch atmet in seinem Leben durchschnittlich ca. 350 000 m Luft ein. Das entspricht in etwa zweimal dem Gesamtvolumen des Hallenstadions Zürich!

Die Atemluft besteht beim Einatmen aus 78 % Stickstoff, 21 % Sauerstoff und 0,04 % Kohlenstoffdioxid. Bei der Ausatmung bei fast gleichem Stickstoffanteil aus 16 % Sauerstoff und 4 % Kohlenstoffdioxid. Jährlich atmet ein Mensch somit ca. 350 kg CO_2 aus (pro Tag also ca. 1 kg).

Atem und Gesundheit

Weil im Grunde alle wichtigen Körperfunktionen direkt oder indirekt mit der Atmung zusammenhängen, haben Störungen und Abweichungen in diesem System auch entsprechend Einfluss auf unsere Gesundheit. Im normalen, entspannten Zustand atmet der Mensch durch die Nase tief ein, und das entspannte Zwerchfell (das die Lunge von den Eingeweiden trennt) hilft dabei, in dem es sich rhythmisch und im Wechselspiel mit den Bauchmuskeln zusammenzieht. Dadurch entsteht ein Vakuum, in das sich die Lungen ausdehnen können. Diese Zwerchfell- oder Bauchatmung, bei der sich Brustkorb und Bauch sichtbar heben und senken, ist die optimale Form der Sauerstoffaufnahme.

Unter Stress verkrampfen sich jedoch das Zwerchfell und die Bauchmuskulatur, wodurch die Lungen nicht mehr denselben Raum zur Ausdehnung haben. Als Folge davon wird unter Anstrengung der Brustmuskeln dieses Raumdefizit kompensiert. Diese Atmung ist jedoch viel ineffizienter, da weniger Sauerstoff aufgenommen und weniger Kohlendioxyd abgegeben werden kann.

Um das lebensnotwendige Gesamtvolumen dennoch aufrecht zu erhalten, muss deshalb unter Stress und Anspannung schneller geatmet werden. Wird diese «flachere» schnelle Atmung chronisch, entstehen allmählich die Symptome der Hyperventilation.

Dazu gehören häufiges Seufzen und Stöhnen, ungleichmässiges Aus- und Einatmen, Kurzatmigkeit, Krämpfe in Brust und Bauch, Kribbeln in Händen und Füssen, Reizbarkeit, Migräne, Bluthochdruck, schnelles Ermüden, Schwindelanfälle und teilweise die gefürchtete Apnoe – ein Atemstillstand während des Schlafes.

Verschiedene Spezialisten sind sich einig, dass Hyperventilation eine der am wenigsten verstandenen und am meisten übersehenen Krankheiten in Medizin und Psychiatrie ist. Sehr oft werden Patienten mit grossem Aufwand neurologisch und kardiologisch untersucht, obwohl ganz deutlich alle Anzeichen einer Hyperventilation da sind.

Atem und Umwelt

Es versteht sich von selbst, dass die Qualität der Atemluft die Atmung entweder fördert – in den Bergen, im Wald oder am Meer – oder drosselt und behindert: in den Städten und Industrieregionen mit ihrem Smog und Staub, durch Gifte und Schadstoffe, Autoabgase und Ozon. Nicht zuletzt bei vielen durch den «blauen Dunst» der Zigarette.

Dabei ist eine gesunde und normale Atmung sowie eine gute Atemluft so wichtig für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden.

Carlo Strupler
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Besinnliche Weihnachten

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende entgegen, und die so genannte besinnliche Weihnachtszeit steht schon bald wieder vor der Tür. Doch ist diese Zeit denn auch wirklich besinnlich für uns alle? Vielfach sind die Wochen vor und zwischen den Feiertagen die stressigsten des ganzen Jahres! Man muss noch Geschenke kaufen, den Weihnachtsschmuck organisieren, und man ist zu den verschiedensten Essen eingeladen oder bekocht selber seine Liebsten.

Dabei wäre es doch auch schön, einfach wieder einmal durch den verschneiten Wald zu spazieren, ein gutes Buch zu lesen, oder ohne Wecker genüsslich in den Tag hinein zu erwachen ohne gleich wieder «loszustressen». Natürlich gibt es noch viele andere Möglichkeiten, was Sie unternehmen können oder eben einfach mal nicht tun wollen. Indem Sie sich wieder einmal Zeit für sich persönlich nehmen, können Sie sicherlich entspannter in das neue Jahr starten. Geniessen Sie diese Weihnachten und lassen Sie den Alltagsstress vor der Haustüre.

Impressum

Redaktion
carlo.strupler@atgroup.ch
gabor.gaspar@atgroup.ch

Lektorat
gabriele.alleva@alleva.ch

Gestaltung
flavedesign@bluewin.ch

Druck
.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

klimaneutral
www.climatepartner.com

Klimaneutral gedruckt